

Verordnung der Gemeinde Kreuth über den Betrieb der Rodelbahn vom Wallberg -Teil A -

Aufgrund des Art. 24 Abs. 1 und Art. 42 Abs. 1 des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12. April 1999, (GVBl. S. 130,131) erlässt die Gemeinde Kreuth folgende, aus Text (Teil A) und Planzeichnung (Teil B) bestehende

Verordnung

§ 1 Geltungsbereich

Als Hauptabfahrt zum Rodeln wird der Weg nahe der Wallbergbergstation, beginnend an der nordöstlichen Grundstücksgrenze der Flurnummer 2450, Gemarkung Kreuth, (= Gemeindegrenze) über das Wallberghaus bis zum Scharlinger Moos erklärt. Der genaue Verlauf der Rodelbahn ergibt sich aus der beiliegenden Planzeichnung (Teil B) vom 1712.2002, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Kennzeichnung der Rodelbahn

Die Kennzeichnung der Rodelbahn bestimmt sich nach der Verordnung über die Kennzeichnung der Skiabfahrten, Skiwanderwege und Rodelbahnen vom 23. Februar 1983 (GVBl. S. 215).

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 24 Abs. 5 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer auf der Rodelbahn, die in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet ist,

1. sich zur Zeit des Sportbetriebs zu anderen Zwecken als zur Ausübung der Sportart, für die die der Wanderweg bzw. die Straße bestimmt ist, ohne Erlaubnis nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 LStVG oder ohne Ausnahmegenehmigung nach Art. 12 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes aufhält,
2. zur Zeit des Sportbetriebs ein Tier laufen lässt,
3. zur Zeit des Sportbetriebs mit einem Fahrzeug fährt, das nicht nach der aufgrund des Art. 24 Abs. 3 Nr. 2 LStVG erlassenen Verordnung gekennzeichnet ist,
4. sonst ein Hindernis bereitet, ohne es der Gemeinde so rechtzeitig anzuzeigen, dass Gefahren für die Sicherheit der Rodelfahrer verhütet werden können.

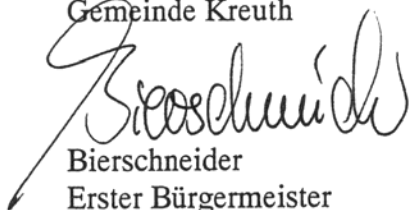
§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt 20 Jahre.

Gleichzeitig tritt § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über die Hauptskiabfahrten und Hauptskiwanderwege vom 10.12.1992 außer Kraft.

Kreuth, 17.12.2002

Gemeinde Kreuth



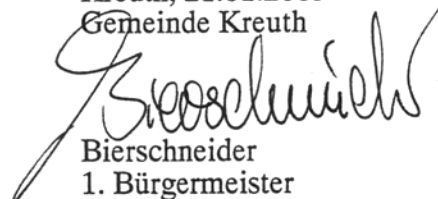
Bierschneider
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Verordnung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth vom 13.05.2002 am 18.12.2002 im Rathaus Kreuth zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln im Rathaus und in der Kanzlei Weissach hingewiesen. Die Anschläge wurde am 19.12.2002 angeheftet und am 20.01.2003 wieder abgenommen.

Kreuth, 21.01.2003

Gemeinde Kreuth



Bierschneider
1. Bürgermeister